

listische Demokratie — insbesondere durch die Pflicht aller Abgeordneten und leitenden Staatsfunktionäre, vor den Bürgern Rechenschaft abzulegen — ist gewährleistet, daß diese Vorschläge und Gedanken bei der Endfassung der Entwürfe sorgfältig ausgewertet werden. Das Kriterium für ihre Berücksichtigung im Gesetzestext wird nicht durch irgendein Kräfteverhältnis und den Kampf irgendwelcher rivalisierender Gruppen bestimmt, sondern einzig und allein durch den Grad ihres Nutzens für die Gesellschaft und für jeden einzelnen.

So wird gewährleistet, daß die Gesetze und Beschlüsse unserer Volksvertretungen das Ergebnis demokratischer Beratungen in einem Ausmaß sind, von dem die Anbeter der bürgerlichen Demokratie nicht einmal träumen können. Die Gesetze und Beschlüsse unserer Volksvertretungen sind damit die für alle verbindlichen Festlegungen der konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Perspektive der gesellschaftlichen Entwicklung, die gemeinsam ausgearbeitet wurde. Sie sind echter und nicht nur scheinbarer Willensausdruck des werktätigen Volkes.

Die immer intensivere Teilnahme der Bürger an der Ausarbeitung der Gesetze und Beschlüsse bewirkt, daß diese dem Volk nicht als etwas Fremdes und Unverständliches gegenüberreten, sondern ihm vertraut sind und sein Denken und Handeln bereits weitgehend bestimmen.

Natürlich werden nicht alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Perspektive durch die Volkskammer beschlossen. Dort erfolgt die Herausarbeitung der konkreten Ziele und Hauptrichtungen, die Festlegung der Grundregeln des gesellschaftlichen Verhaltens und Handelns der staatlichen Organe, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger und die Kontrolle ihrer Durchführung. Die Durchführung selbst erfolgt durch den Ministerrat, die leitenden Wirtschaftsorgane und die Bezirkstage und Bezirksräte. Das Neue ist, daß sich im Zusammenhang mit der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung die wissenschaftliche Führungstätigkeit von den Betrieben und Kombinat bis zu den Vereinigungen volkseigener Betriebe und Ministerien unter Ausnutzung der modernen Technik schneller entwickelt hat. Die Herauslösung der wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit aus den gewählten Organen und ihre Übertragung in die Eigenverantwortung der Betriebe, Kombinate, Dienstleistungskombinate, Städte und Gemeinden führt dazu, daß mehr verantwortliche Entscheidungen an der Basis getroffen werden. Im Rahmen der gesamten Pyramide der staatlichen Organe erfolgt die Entscheidung dort, wo die besten Voraussetzungen für die Lösung einer konkreten Frage gegeben sind. So gibt es für die Volksvertretungen aller Ebenen einen selbständigen, klar abgegrenzten Entscheidungs- und Verantwortungsbereich. So gibt es klare Entscheidungslinien und die Pflicht, entsprechend den besonderen Bedingungen des jeweiligen Gebietes oder des jeweiligen sachlichen Bereiches die Durchführung der für alle verbindlichen Gesetze und Beschlüsse zu organisieren.

Dieses Prinzip der eigenverantwortlichen Entscheidung im Rahmen des Ganzen, verbunden mit dem Grundsatz der sich festigenden Gemeinsamkeit, der Kollektivität im täglichen Leben, ist im Entwurf der Verfassung verankert. Es werden die Rechte und Aufgaben der grundlegenden sozialen Gemeinschaften, der entscheidenden Teilsysteme unseres entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus festgelegt.

Die Vorbereitung und Durchführung dieser Entscheidungen hat auch in den örtlichen Volksvertretungen und in den örtlichen staatlichen Organen nach den gleichen Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit sowie der Erfassung und Verallgemeinerung der Erfahrungen der Bürger zu geschehen, wie das für die obersten staatlichen Machtorgane verfassungsmäßig vorgesehen ist.